

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 467 - 468

B., E.: *Die professiones legis in den mittelalterlichen
Urkunden. Betrachtungen von Guido Padeletti*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Unordnung und Mißbrauch gehandelt worden“ u. s. w. Abgesehen von dergleichen Fällen der Zustände in den Hofmarksgerichten ist nun das übrige Ergebnis in dieser unbestreitbaren Sicherstellung als neu zu begrüßen. Schade, daß der Verfasser das Maß des Dankes, welches man ihm hiefür schuldet, nicht noch um ein Wesentliches dadurch vergrößert hat, daß er dieses Ergebnis durch Beigabe einer Karte des Geltungsgebietes der Gesetzgebung des Kaisers Ludwig, welche ja zunächst als Landes- und Gerichtskarte die besondere Rücksichtnahme auf die Hofmarken im einzelnen als minder wesentlich noch bei Seite lassen kann, allgemein sünlich veranschaulicht hat.

Es kann schon nach diesen kurzen Andeutungen keinem Zweifel unterliegen, daß die acht Studien des Freiherrn v. der Pfordten je für sich äußerst interessantes Detail bieten, welches der allgemeinen Berücksichtigung dringend empfohlen zu werden verdient. Insbesondere aber auch als Ganzes betrachtet liefert dieses Werk eine nicht genug zu verdankende wirkliche Bereicherung der Forschung über den wichtigsten Theil der bayerischen Gesetzgebung des Mittelalters, der dem edelsten Herrscher in diesem Zeitraume entstammenden oberbayerischen Landrechte und des oberbayerischen Stadtrechts.

Rockinger.

-
3. Die professiones legis in den mittelalterlichen Urkunden. Betrachtungen von Guido Pabelletti. (Italienisch geschrieben.) Florenz 1874. Separatabdruck aus dem Archivio Storico Italiano, Serie III, Band XX, Ziffer 6. 20 Seiten Groß-8.

Giorgetti, der Herausgeber der Urkunden (cartulario) des Klosters St. Quirin (Populonia) hatte gelegentlich der Betrachtung der unter diesen Urkunden enthaltenen Schenkung des Grafen Aldobrandino degli Aldobrandeschi an das genannte Kloster einen Seitenblick auf die schwierige Frage der professiones legis geworfen, und war hiebei der im allgemeinen recipirten Ansicht entgegengetreten. Ihm antwortete mittlerweile Cardinal Liverani und proponirte seinerseits eine ganz neue und originelle Lösung der großen Frage.

Badelletti untersucht nun, ob Giorgetti oder Liverani durch ihre neuen Aufstellungen wirklich mehr Licht verbreitet haben, als dies bisher Savigny und den ihm mehr oder weniger vollständig beitreten den deutschen und italienischen Gelehrten*) gelungen war. Badelletti verneint diese Frage und stellt in einer einläßlichen Polemik die Savigny'sche Ansicht wieder her, fügt aber seinerseits selbst einige diese Ansicht im Einzelnen modificirenden Behauptungen bei. Mit gewohnter Gründlichkeit unterzieht Badelletti alle einzelnen, einen wesentlichen Ausschlag gebenden Quellenstellen einer kritischen Betrachtung; insbesondere die leges 29 und 127 des Königs Luitprand (S. 4 und 16 f.), die Capitularien und Constitutionen Lothars I. von 823 und 824 (S. 6 ff. 17), das Rescript Conrads II. von 1033 (S. 8), Notariatsinstrument von 807 (S. 9), Capitulare von 786 (eodem), Urkunden von 1280 (S. 11) und 1176 (S. 12), Verordnungen Carls d. Gr. (Lib. Pap. 78, S. 14, und 143 S. 15).

Man wird anerkennen müssen: einfach und klar ist die Ansicht, welche Badelletti selbst aufstellt. Ob sie auch allgemeines Einverständnis herstellen wird, müssen wir natürlich z. B. dahin gestellt sein lassen. Jedenfalls aber ist ihm im Allgemeinen gelungen, durch die Art seiner Argumentation von vorneherein den Leser günstig zu stimmen.

Badelletti stellt nun auf, die Frage des Notars, welcher die Urkunden aufzunehmen hatte, habe gelautet: *Qua lege vivis?* (Keineswegs aber: *Qua lege professus es vivere?*) Mit anderen Worten: der Befragte habe keineswegs die freie Wahl gehabt, zum Zweck des fraglichen Notariatsactes die eine oder andere Nationalität beliebig zur maßgebenden zu machen, n. a. W. er habe nicht das Recht einer antiken „Option“ gehabt, sondern sei bei Strafe verpflichtet gewesen, seine faktische Nationalität einzubekennen und ebenso sei der Notar bei Strafe verpflichtet gewesen, das Gesetz dieser Nationalität als allein entscheidend im Auge zu behalten. Bei allen einseitigen Rechtsacten,

*) Bluhme, Beethmann-Hollweg, Gaupp, Gregorovius, Troha, Lupi, Schupfer, Fertile.